Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 7580.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Schildberg im Regierungsbezirk Posen beabsichtigten Bau der Chausseen: 1) von Baranow bei Kempen über Mroczen, einerseits auf Reichthal bis zur Namslauer Kreisgrenze, andererseits über Laski auf Constadt bis zur Kreutzburger Kreisgrenze, 2) von Schildberg über Mixstadt in der Nähe des Dorfes und Gutes Stryzew bis zur Adelnauer Kreisgrenze, zum Anschlusse an die Grabow-Ostrowoer Provinzial-Chaussee, 3) von Kraszkowo bei Kempen nach Grabow, und den von dem Kreise Namslau, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten Bau einer Chaussee, 4) von Reichthal bis zur Schildberger Kreisgrenze, im Anschlusse an die zu 1. genannte Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Schildberg, beziehungsweise dem Kreise Namslau, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den Kreisen Schildberg und Namslau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1870.

(Nr. 7581.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Schildberger Kreises auf dem Kreistage vom 25. Juni 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Schildberger Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Thaler	à 1000	Thaler,
60,000 "	à 100	"
15,000 "	à 50	"
5,000 "	à 25	"
= 100,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. Juli 1875. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des

Schildberger Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 25. Juni 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission für den Kreis Schildberg Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate März jeden Jahres. Die ausgelooſten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, dem Staatsanzeiger, sowie in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung.

Der Kreis ist berechtigt, die Amortisationsmittel zu verstärken und die Tilgung der Schuld auch früher zu bewirken.

Bis zu dem Tage, wo das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Kempen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Kempen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kempen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Kempen, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Schildberger Kreises.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Schildberger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 18.., resp. vom 1. bis 15. Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kempen.

Kempen, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Schildberger Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Schildberger Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben worden ist, gegen dessen Rückgabe die für die vorstehend bezeichnete Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre ..... bis ..... bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kempen.

Kempen, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Schildberger Kreises.

(Nr. 7582.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 18. Januar d. J. will Ich den in der Anlage zusammengestellten Beschlüssen des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen vom 20. Mai und 23. November 1869., betreffend die Ausgabe von Pfandbriefen zum Zinsfuße von vier einhalb Prozent und deren Amortisation durch Auslosung mittelst Baarzahlung des Nennwerthes, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst den Beschlüssen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Januar 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Beschlüsse

des

Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen vom 20. Mai und 23. November 1869., betreffend die Ausgabe von Pfandbriefen zum Zinsfuße von vier einhalb Prozent und deren Amortisation durch Auslosung mittelst Baarzahlung des Nennwerthes.

§. 1.

Der Darlehnsnehmer eines auf den Namen des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts nach §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858. (Gesetz-Samml. S. 73.) eingetragenen Darlehns kann bei der ihm gemäß §. 6. ebendaselbst zustehenden Bestimmung des Zinssatzes, welchen die auszufertigenden Neuen Pfandbriefe dem Inhaber tragen sollen, fortan auch den Zinssatz von vier einhalb Prozent wählen.

§. 2.

Bei der Wahl des Zinssatzes von vier einhalb Prozent ergiebt sich von selbst als Folge, daß der baare Zuschuß, welcher nach §. 8. des Regulativs vom 15. März 1858. aus den Fonds des Kreditinstituts geleistet werden kann, die am Tage der Ausreichung bestehende Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Briefkurse der vier einhalbprozentigen Neuen Pfandbriefe nicht übersteigen darf, ferner daß die nach §. 9. des Regulativs vom 15. März 1858. an das Kre-

Kreditinstitut für das Darlehn zu leistende Jahreszahlung jenem Zinssatze entsprechend zu erhöhen ist.

§. 3.

Die bei dem Kreditinstitute in Kraft stehenden Bestimmungen finden auch für diejenigen Güter, auf denen Darlehnsforderungen für das Kreditinstitut Behufs der Ausfertigung vier einhalbprozentiger Neuer Pfandbriefe eingetragen sind, Anwendung, die Vorschriften über die Pfandbriefs-Tilgung in §§. 16. und folgenden des Regulativs vom 15. März 1858. jedoch mit nachstehenden Maaßgaben.

§. 4.

Die für diese Güter angesammelten Tilgungsfonds werden — nachdem der bei der Ausreichung vier einhalbprozentiger Pfandbriefe vom Institute etwa gewährte baare Zuschuß gemäß §. 22. des Regulativs zurückerstattet ist — jährlich zweimal von 6 zu 6 Monaten, und zwar zum 2. Januar und 1. Juli, zur Amortisation vier einhalbprozentiger Neuer Pfandbriefe verwandt. Es muß hierbei der ganze jedesmalige disponible Tilgungsfonds dieser Güter, soweit derselbe durch 50 theilbar ist, ausgeschüttet werden. Der durch 50 nicht theilbare Restbetrag kommt bei der nächsten Ausschüttung zur Verwendung.

Die Amortisation geschieht hierbei in der Art, daß die nur durch Baarzahlung zu tilgenden einzelnen Apoints vier einhalbprozentiger Neuer Pfandbriefe durch das Loos bestimmt und nach vorgängiger Kündigung eingelöst werden.

Die Summe der halbjährlich ausgeloosten und gekündigten vier einhalbprozentigen Neuen Pfandbriefe wird nach Verhältniß der reglementsmäßigen Amortisationsbeträge jedes einzelnen beliehenen Gutes vertheilt, und jedem Gute wird der solchergestalt repartirte Beitrag halbjährlich als amortisirt gut geschrieben.

§. 5.

Hinsichtlich der Kündigung der vier einhalbprozentigen Neuen Pfandbriefe findet folgendes Verfahren statt:

a) Die vom Kreditinstitute ausgehende Aufkündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin zu Johanni eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe zu Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. d. O., Cöslin, Stettin und Magdeburg, sowie durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten des Instituts öffentlich bekannt gemacht, der Kündigungserlaß auch bei der Hauptkasse und den Provinzialkassen des Instituts, sowie an der Börse von Berlin ausgehängt werden.

   In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach der Nummer, dem Betrage und dem Prozentsatze bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zur Einlieferung des Pfandbriefs nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Kupons und Talons zu diesem Fälligkeitstermine enthalten und die Rechtsfolge der Unterlassung dahin vorbestimmt sein, daß der säumige Inhaber mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei dem Kreditinstitute zu deponirende Baarvaluta werde verwiesen werden.

b) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinskupons — soweit diese

diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind, sowie die Talons — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

c) Wenn der gekündigte Pfandbrief im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August — Falls er für Johanni — und bezüglich 1. Februar — Falls er für Weihnachten gekündigt war — nicht eingeliefert worden ist, so hat die Haupt-Ritterschaftsdirektion die Baarvaluta auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbrief-Inhabers zu ihrem Depositorium zu bringen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

d) Nach Ablauf eines Vierteljahres, von den obenbezeichneten Einlieferungsterminen ab gerechnet, also mit dem 1. Oktober bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit des Kreditinstituts als Depositalbehörde ein, dem Inhaber des Pfandbriefes von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvaluta Depositalzinsen zu dem Satze von drei und ein Drittheil Prozent jährlich zu berechnen, oder die Valuta für Rechnung des Gläubigers in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umzusetzen.

§. 6.

Valuten für gekündigte Pfandbriefe, welche während dreißig Jahre, vom Fälligkeitstermine ab, unabgehoben geblieben sind, werden öffentlich aufgeboten. Das Aufgebot wird von der Haupt-Ritterschaftsdirektion mit einem Termine von sechs Monaten erlassen. In der Ladung sind die etwaigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe oder deren Rechtsnachfolger aufzufordern, sich spätestens in dem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit allen ihren Ansprüchen an die für die Pfandbriefe deponirte Valuta würden präkludirt werden. Die Ladung ist in die oben angegebenen öffentlichen Blätter dreimal dergestalt einzurücken, daß von der Einrückung ab bis zu dem Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt, sowie bei der Hauptkasse und bei den Provinzialkassen des Instituts und an der Börse auszuhängen.

Meldet sich vor oder in dem Termine Niemand, so werden die Akten mit einer Bescheinigung der Haupt-Ritterschaftsdirektion darüber, daß seit dem Fälligkeitstermine ein Anspruch auf die Valuta nicht erhoben worden ist, dem Stadtgericht zu Berlin vorgelegt, welches die angedrohte Präklusion durch ein mittelst Aushangs an der Gerichtsstelle zu publizirendes Erkenntniß festsetzt. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, wird die erfolgte Präklusion von der Haupt-Ritterschaftsdirektion öffentlich bekannt gemacht und die aufgebotene Valuta nebst Zinsen dem Institutsfonds übereignet.

§. 7.

Die erforderlichen näheren Anordnungen zur Ausführung des entsprechenden Ausloosungs- und Tilgungsverfahrens bleiben der Haupt-Ritterschaftsdirektion überlassen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).